

Bewohnerparken im Osterstraßenviertel

Ergebnisse einer Befragung der ansässigen
Betriebe zur geplanten Einrichtung eines
Bewohnerparkgebiets

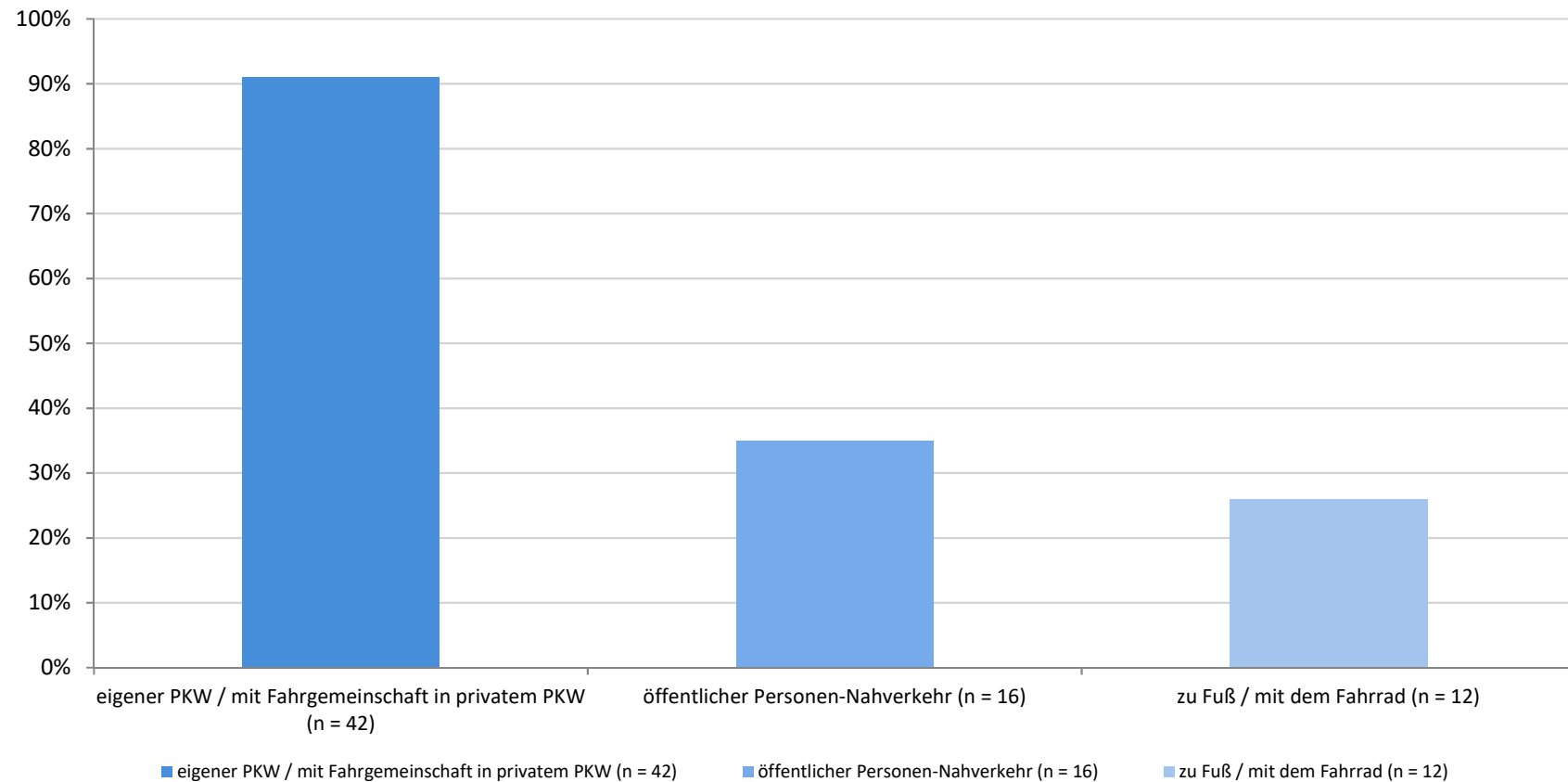
2022-01-10 – 2022-02-20

52

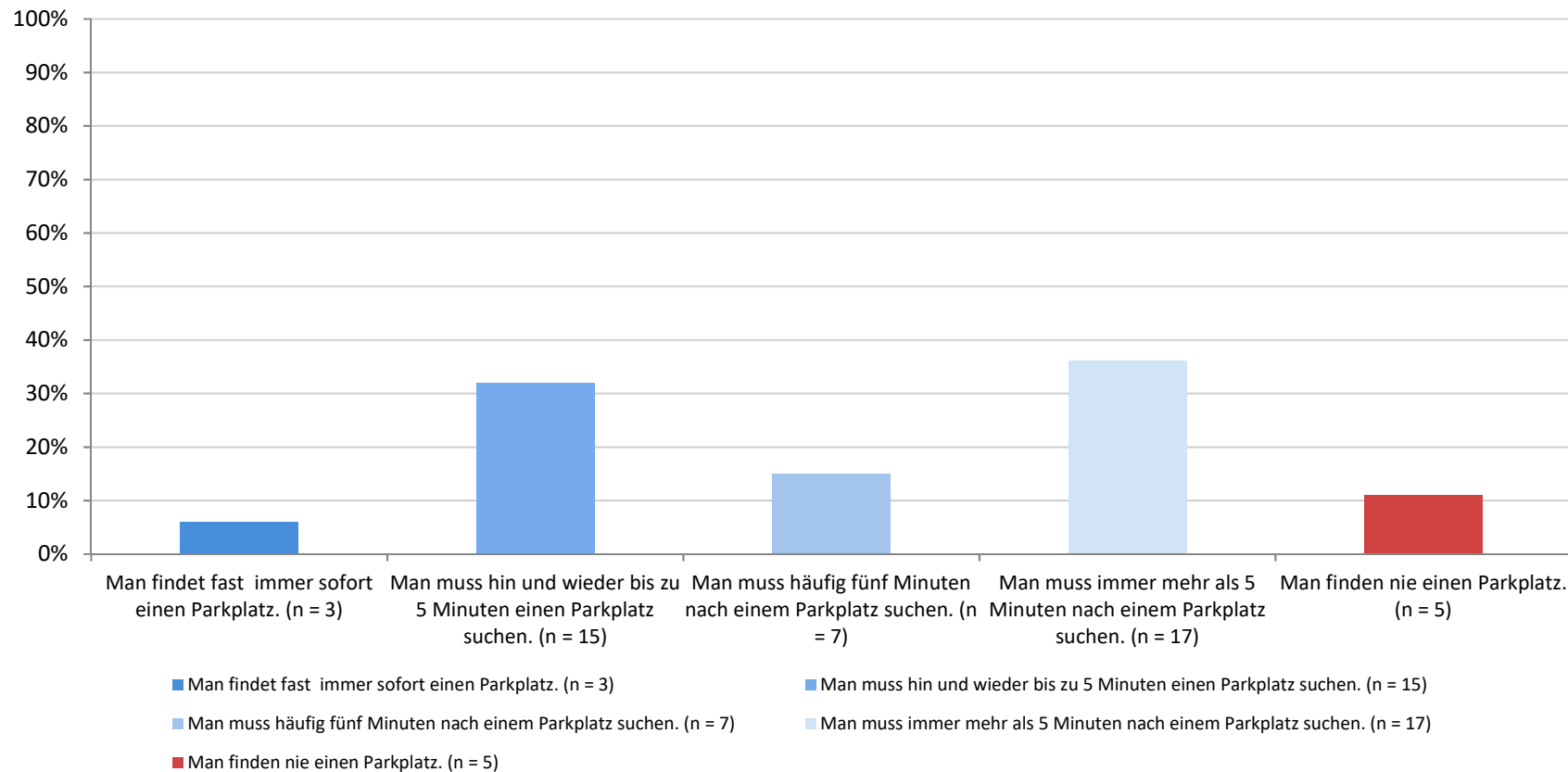
N/A

DAS HANDBWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

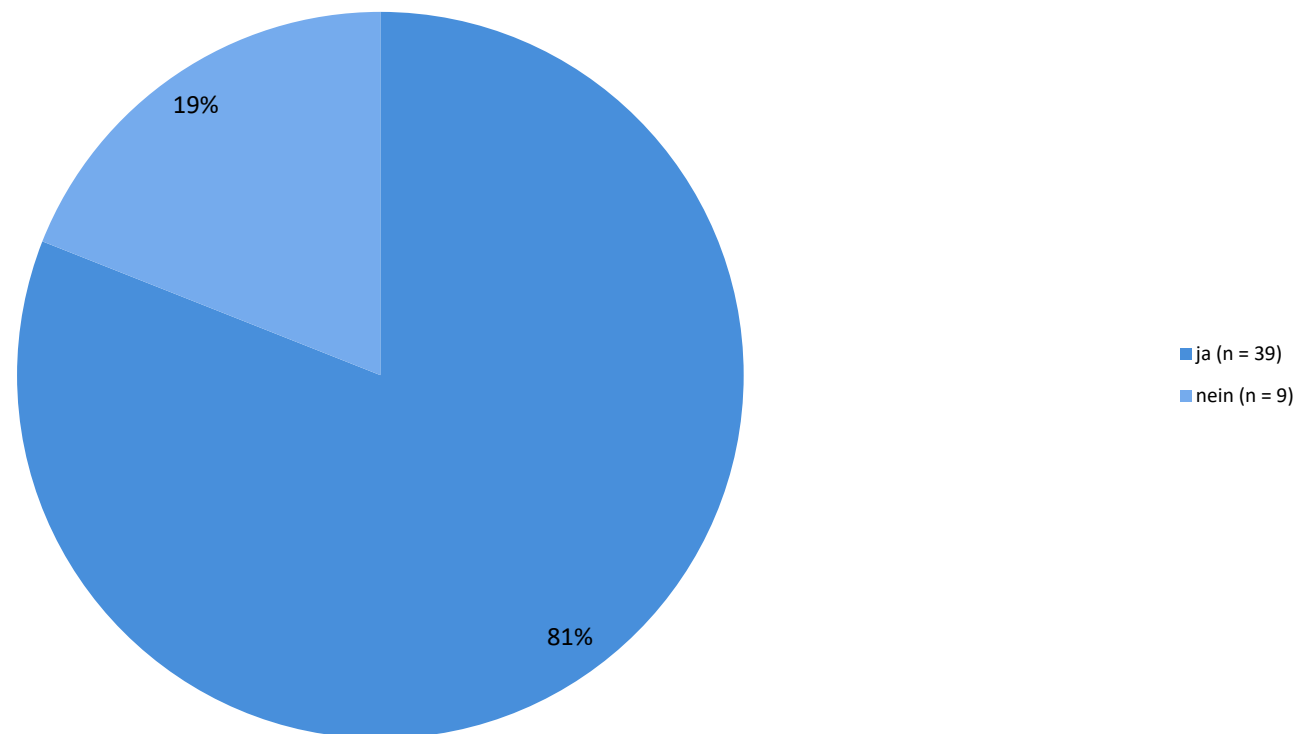
Mit welchem Verkehrsmittel kommen Ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den Betrieb? (Mehrfachnennungen sind möglich)



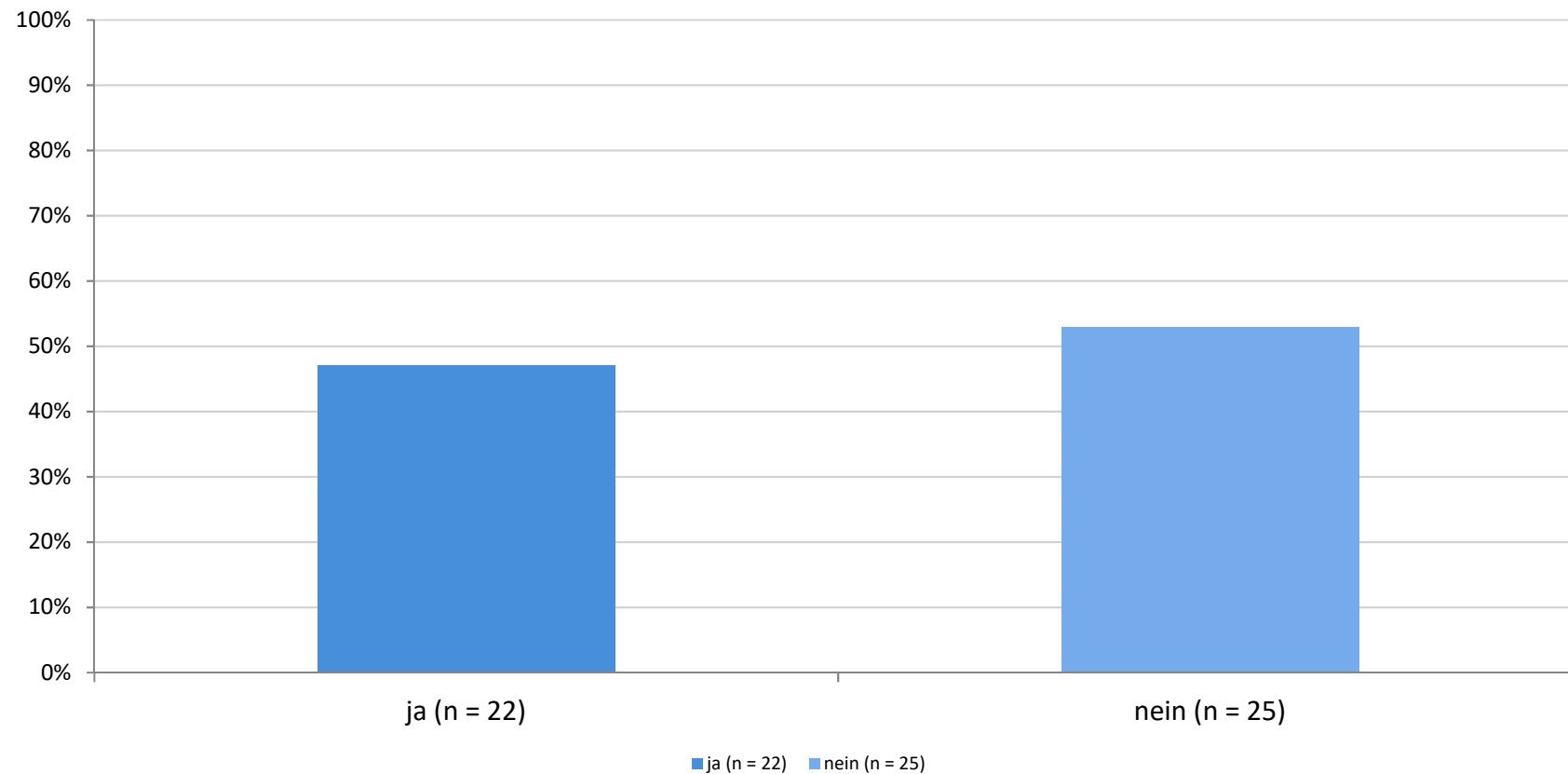
Wie schätzen Sie die Parkplatzsituation im öffentlichen Straßenraum im Umfeld Ihres Betriebes ein?



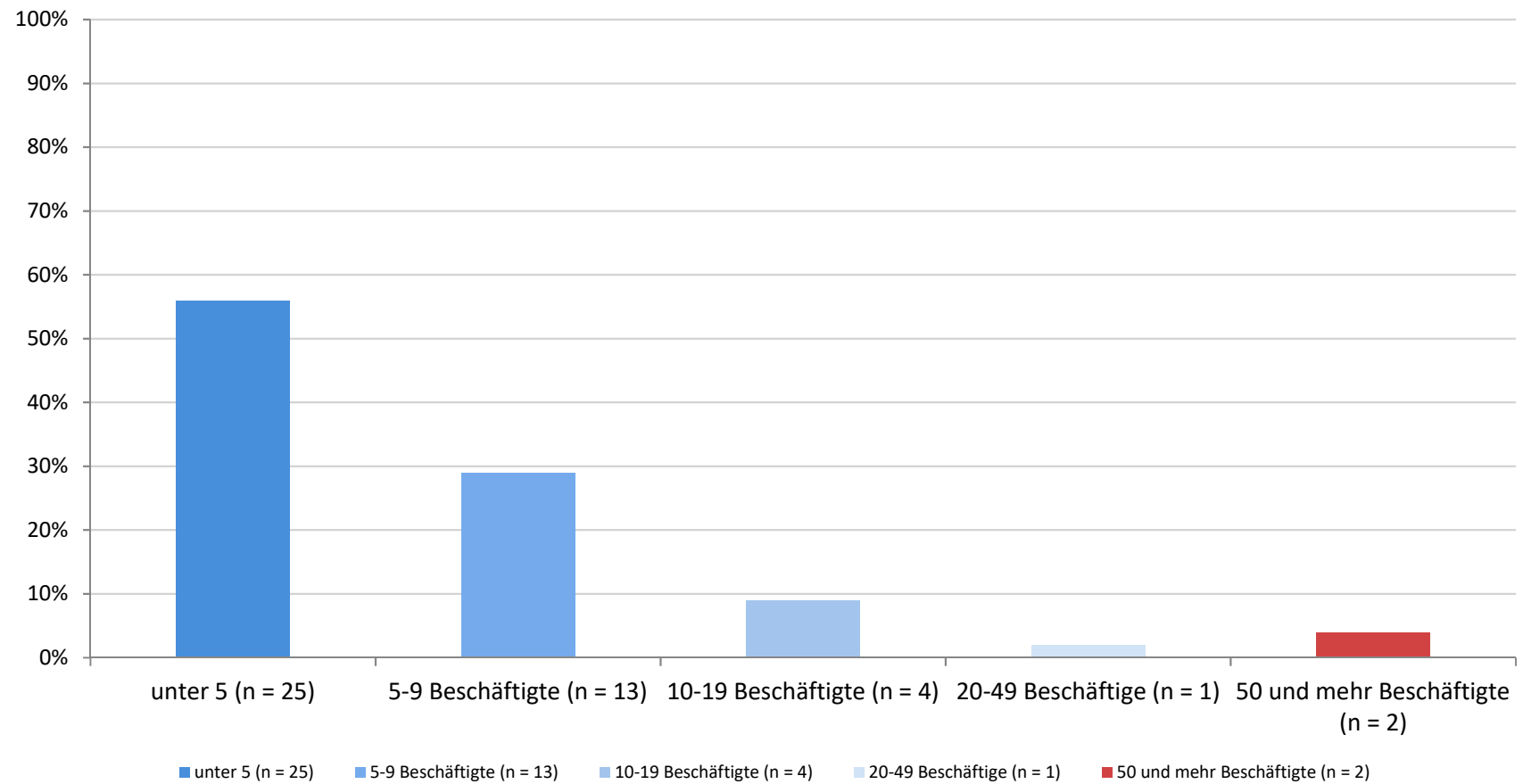
Sind in Ihrem Betrieb Firmenfahrzeuge vorhanden?



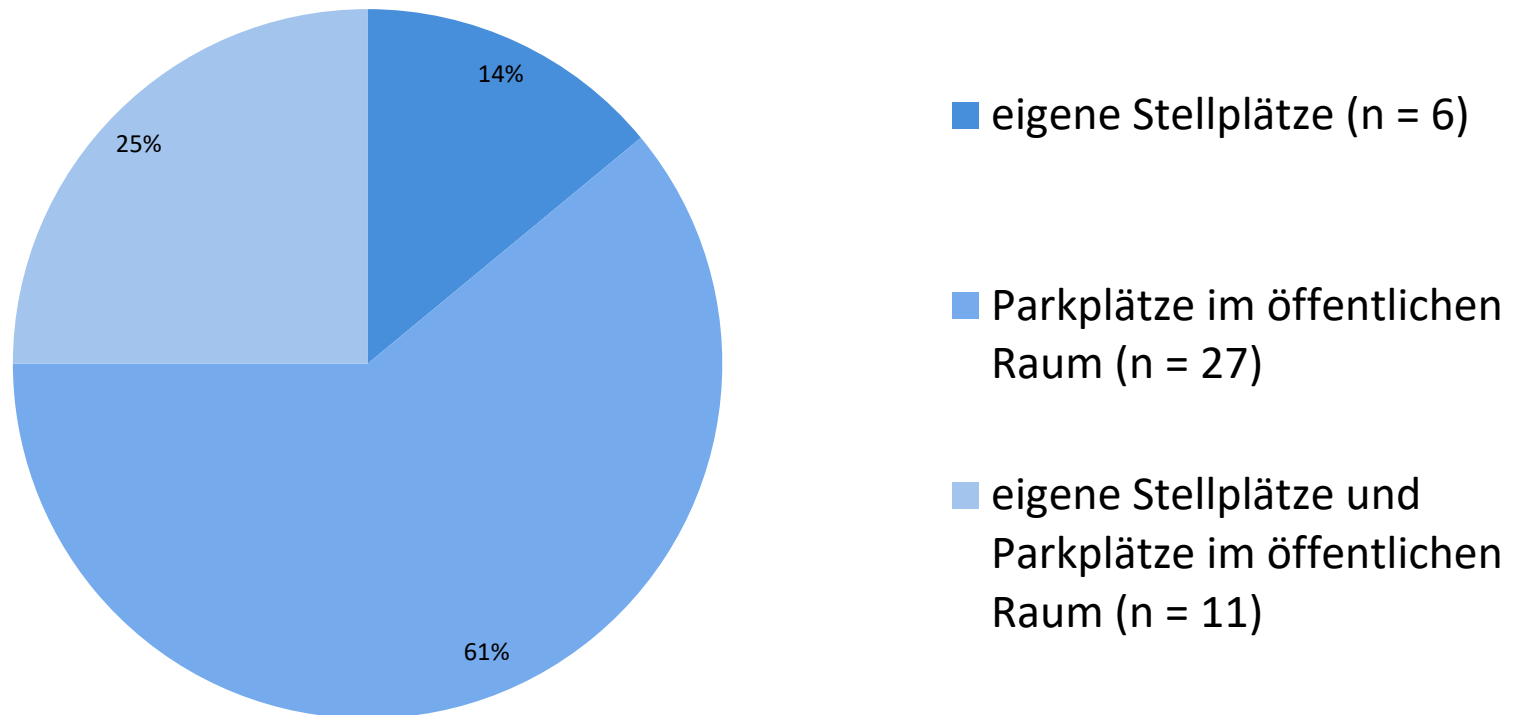
Nutzen Sie oder Ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter private Fahrzeuge für Geschäftstätigkeiten?



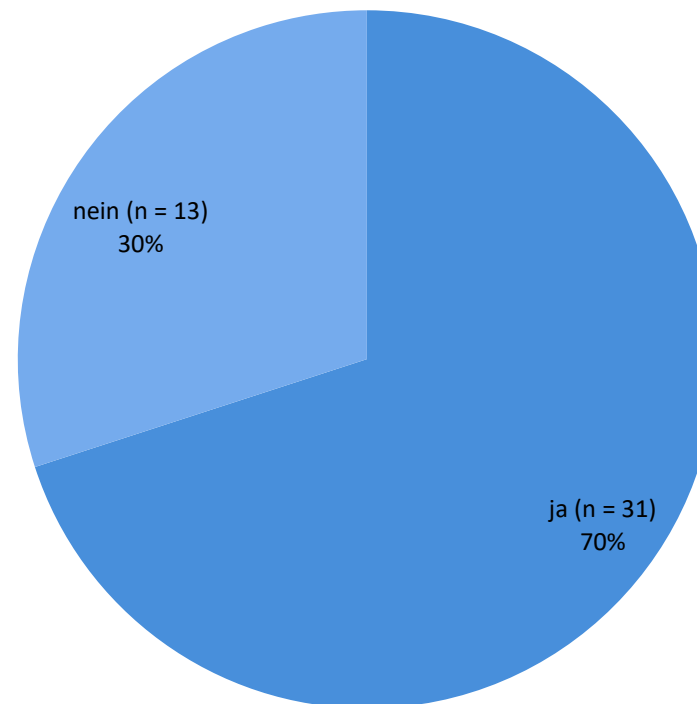
Wie viele Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind in Ihrem Betrieb beschäftigt?



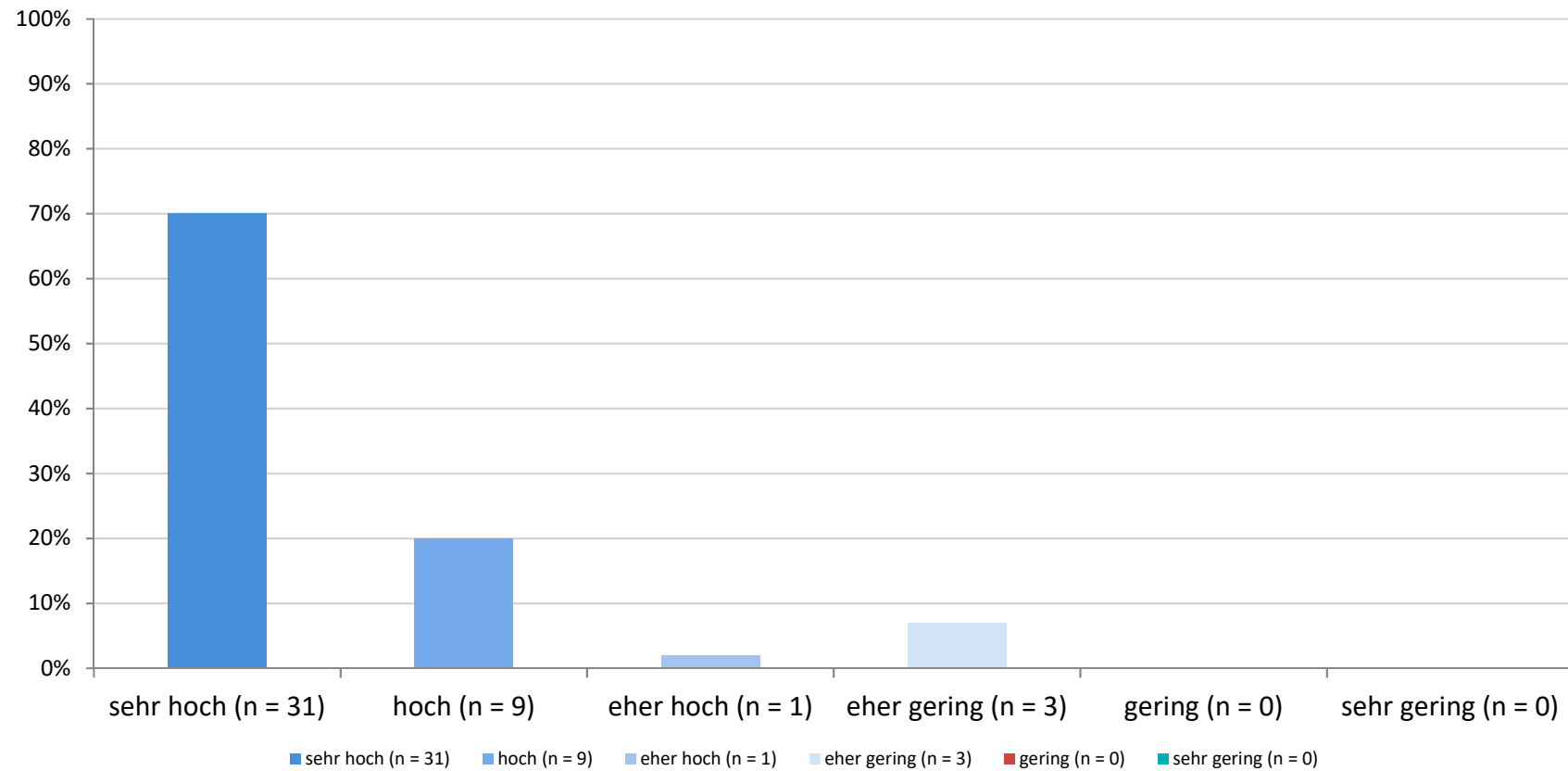
Verfügt Ihr Betrieb an dieser Betriebsstätte über eigene Firmenparkplätze oder stellen Sie die Fahrzeuge auf öffentlichen Parkflächen entlang der Straße ab?



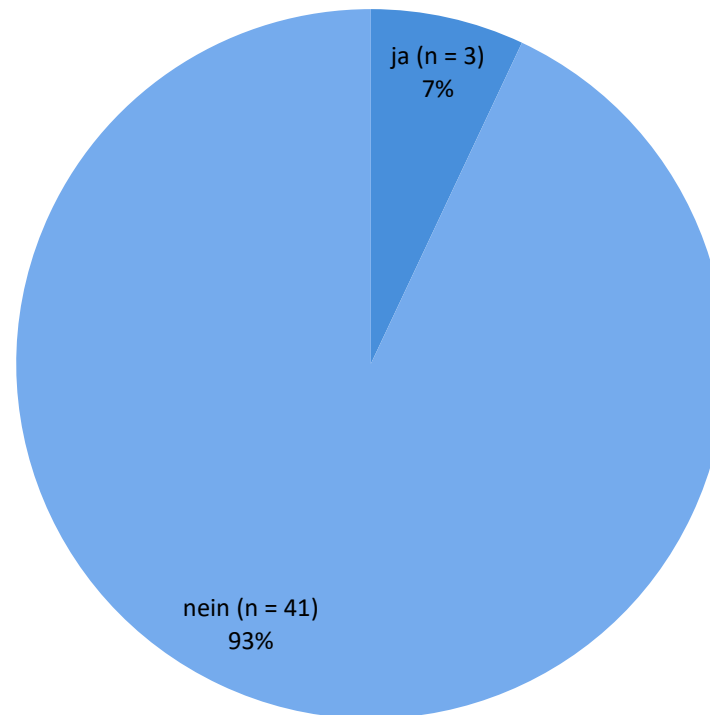
Transportieren Sie mit Ihren Fahrzeugen große, sperrige oder schwere Waren sowie viele Werkzeuge?



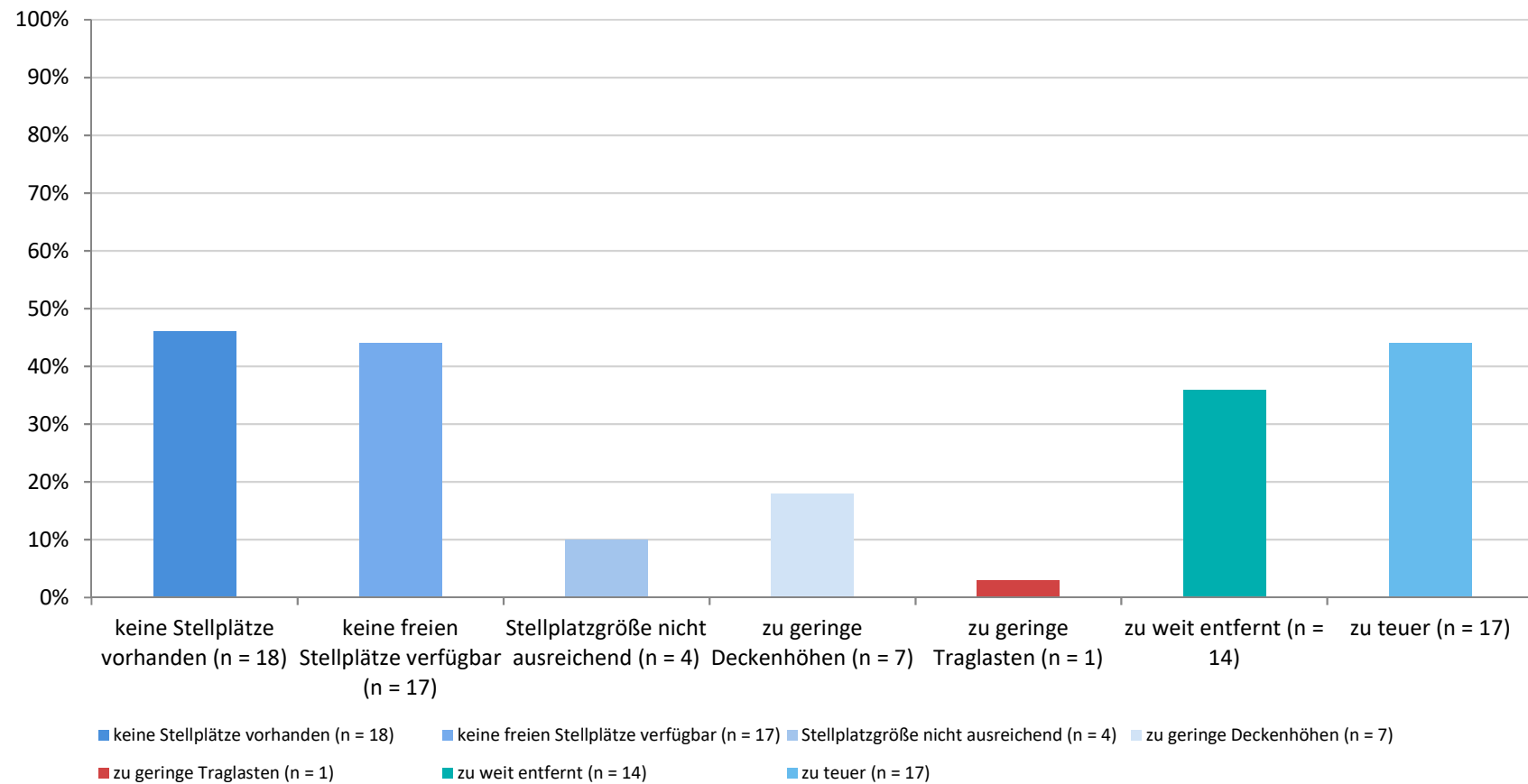
In welchem Maße sind Sie auf einen Parkplatz im direkten Umfeld des Betriebsstandortes angewiesen?



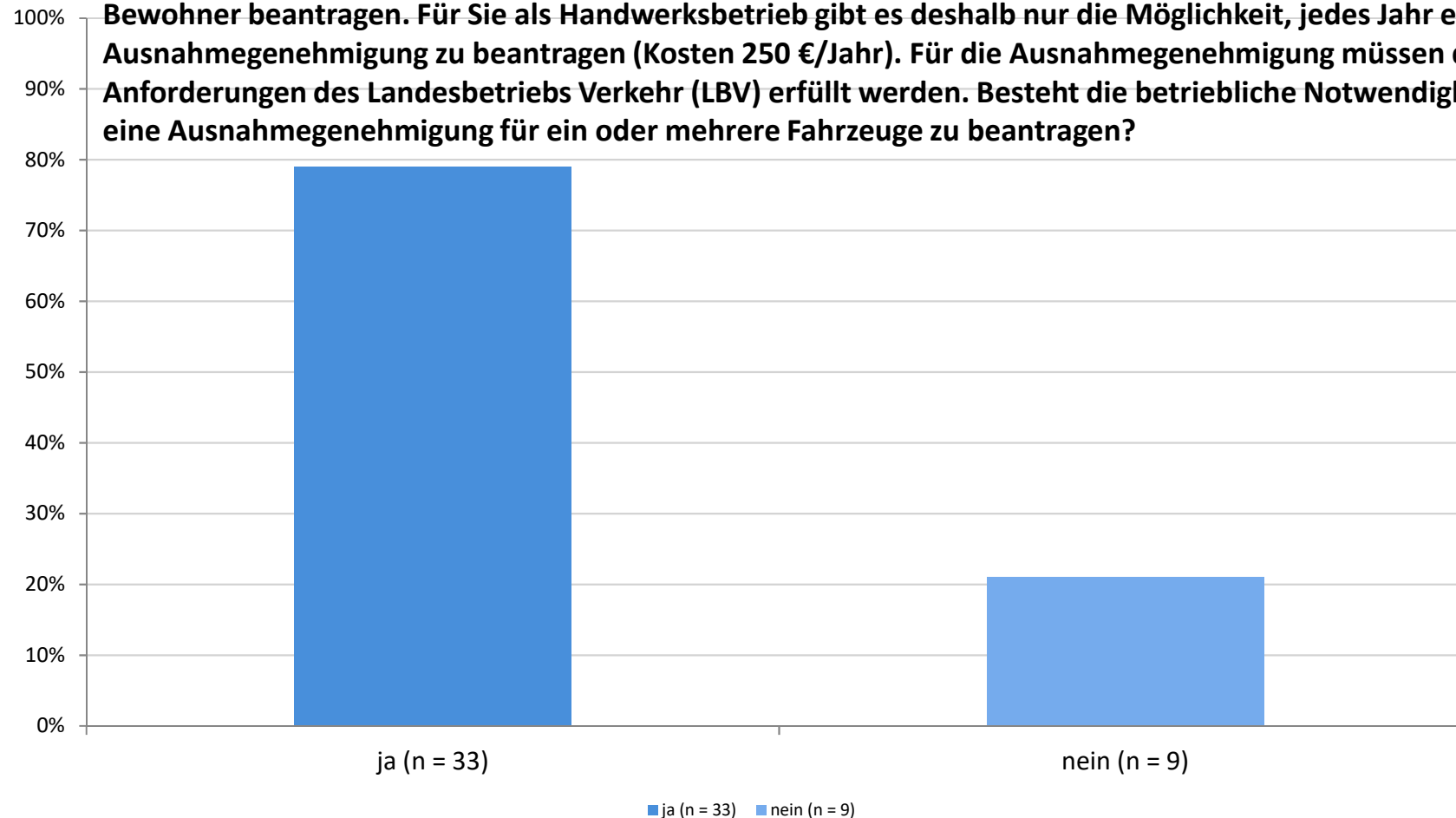
**Haben Sie die Möglichkeit für Ihre Betriebsfahrzeuge einen privaten Stellplatz anzumieten
(Parkhaus/Tiefgarage oder private Parkplatzanlage)?**



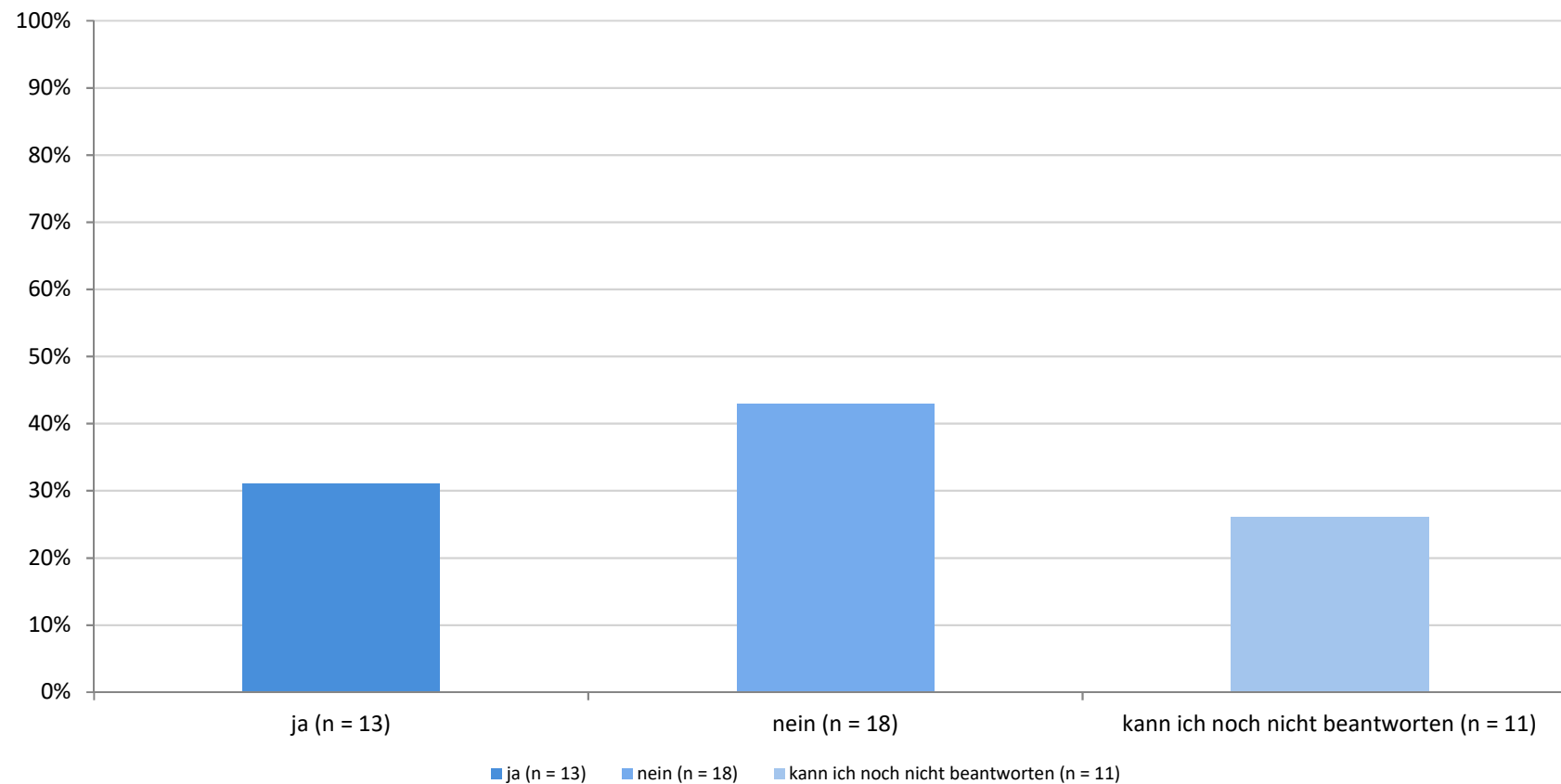
Wenn nein, warum? (Mehrfachnennungen sind möglich)



Wenn das Bewohnerparkgebiet eingerichtet wird, dürfen in den genannten Gebieten nur noch Fahrzeuge mit einem Bewohnerparkausweis unbegrenzt parken. Die Bewohnerparkausweise können ausschließlich Bewohner beantragen. Für Sie als Handwerksbetrieb gibt es deshalb nur die Möglichkeit, jedes Jahr eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen (Kosten 250 €/Jahr). Für die Ausnahmegenehmigung müssen die Anforderungen des Landesbetriebs Verkehr (LBV) erfüllt werden. Besteht die betriebliche Notwendigkeit, eine Ausnahmegenehmigung für ein oder mehrere Fahrzeuge zu beantragen?



Sind Sie bereit, für eine Ausnahmegenehmigung 250 € jährlich zu bezahlen, sofern Sie die Anforderungen des Landesbetriebs Verkehr (LBV) erfüllen?



Bewertung der Handwerkskammer

- 52 Betriebe haben an der Online-Befragung der HWK vom 10.01. bis 20.02.2022 teilgenommen. Das entspricht einem Anteil von ca. 20 % aller Betriebe im Osterstraßen-Quartier. Die Verteilung der Teilnehmer über die Gewerke ist weitgehend repräsentativ für den Besitz im Quartier.
- Die kritische Voreinschätzung der HWK aufgrund der Basisdaten des geplanten Bewohnerparkgebiets (BPG) ist durch die Befragung bestätigt worden.
- Das geplante BPG geht über die politischen Vorgaben des Koalitionsvertrags (Einführung von Bewohnerparken innerhalb des Ring 2) hinaus und betrifft einen Bereich Hamburgs, in dem Wohnen und Handwerk in gemischten Quartieren koexistieren und die Anzahl der Betriebe, die vom BPG betroffen sein werden, deutlich höher ist als in bisherigen BPG.
- Die alleinige Bevorrechtigung der Bewohner/innen durch das BPG gefährdet die Existenz von Betrieben in diesen gemischt genutzten Quartieren. Eine Verdrängung von Gewerbebetrieben würde aber den Zielen der Stadtentwicklung widersprechen, die Qualität des innerstädtischen Wohnens reduzieren, Arbeitsplätze in der Stadt gefährden bzw. aus der Stadt verdrängen und die Mobilitätswende durch mehr und längere Wege konterkarieren.
- Fast 80 % der antwortenden Betriebe bekunden schon jetzt, im Fall der Einführung des BPG eine Park-Ausnahmegenehmigung für betriebsnotwendige Fahrzeuge zu benötigen, um diese Fahrzeuge weiterhin am Betriebssitz abstellen zu können. Bereits im Vorfeld der Befragung hatte die HWK ermittelt, dass 54 der 250 Betriebe im Gebiet aus Gewerken kommen, die erfahrungsgemäß klassische „Handwerkerfahrzeuge“ (Werkstatt-/Montagewagen) einsetzen. Entsprechend geben 70 % der befragten Betriebe an, mit ihren Fahrzeugen große, sperrige oder schwere Waren sowie viele Werkzeuge zu transportieren.
- Angesichts der begrenzten Anzahl von Parkplätzen im öffentlichen Raum und des Mangels an ausreichend privaten Stellplatzanlagen (die – soweit vorhanden – zudem nicht für Handwerkerfahrzeuge geeignet und nicht verfügbar sind), muss die HWK davon ausgehen, dass die Verwaltung nach Einrichtung des BPG nicht im erforderlichen Maße Park-Ausnahmegenehmigungen für Gewerbebetreibende ausstellen wird.